



Zentralsekretariat

An das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralesekretariat@goed.at

per e-mail: stellungnahmen@bmsk.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Zeichen: Datum:
zu Zl. 5.274/08-VA/Dr.G/Dr.Schn/RauE BMSK-21119/0006-II/A/1/2008 Wien, 17. April 2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008); Stellungnahme; Nachtrag betreffend massive Diskriminierung von langjährigen Präsenzdienern

Im Nachhang zur Stellungnahme vom 14. April 2008 übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Forderung der Bundesheergewerkschaft:

„Die Verlängerung der befristeten abschlagsfreien Langzeitversicherungsregelung bis 2013 und die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Berücksichtigung weiterer Ersatzzeiten für die Erfüllung der einschlägigen Anspruchsvoraussetzungen werden seitens der Bundesheergewerkschaft begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung von Präsenzdienstzeiten nach ho Wissenstand mit 30 Monaten begrenzt ist. Die Absicht, Zeiten der „entgeltfortzahlungsfreien Krankenstände“ im Rahmen der Schutzbestimmung für Langzeitversicherte als Beitragszeiten zu werten, um Personen, die Krankheiten erlitten haben, nicht von Haus aus von der Inanspruchnahme der Schutzbestimmung auszuschließen, wird begrüßt.

Es wären daher die bisher begrenzt anrechenbaren Präsenzdienstzeiten ebenfalls als Beitragszeiten zur Gänze anzuerkennen, um langjährige Präsenzdiener (PD.

fVGWD) ebenfalls nicht von der Inanspruchnahme der Schutzbestimmung auszuschließen.

Auf die damalige soziale und finanzielle Situation der „freiwillig verlängerten Grundwehrdiener“, die sich über viele Jahre (bis zu 6 Jahre) ein ordentliches Dienstverhältnis erdienen mussten, braucht wohl nicht gesondert verwiesen zu werden. Durch die beabsichtigte Gestaltung der angesprochenen Bestimmungen würden diese nunmehrigen Bediensteten – nicht alle wurden in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen – massiv diskriminiert.“

Die GÖD fordert, dass die Verbesserung in der Anrechnung der Präsenzdienstzeiten als Beitragszeiten in die beabsichtigte Gesetzesänderung einbezogen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter